



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Februar 2011

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel vom 21. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 23. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011 vom 23. Februar 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 21. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2011 vom 10. Februar 2011

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Lienworth“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Sottrum vom 29. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 29. März 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 20.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.179.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	12.179.000 €
1.1	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.569.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.239.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.225.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.443.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.016.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	521.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.811.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.204.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **1.016.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **508.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	485 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 %
2.	Gewerbsteuer auf	370 %

Visselhövede, den 20.12.2010

Stadt Visselhövede
Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 30. April 2011

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 14.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.612.100 €
	in der Ausgabe auf	1.612.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	569.700 €
	in der Ausgabe auf	569.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Ahausen, den 14.02.2011

Gemeinde Ahausen
Intemann
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 30. April 2011

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 4 vom 28.02.2010 wird durch die nachfolgende Bekanntmachung gegenstandslos.

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 11.04.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Am Bahnhof“ mit dem Vorhabenplan und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 21.04.2011

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister
Lüdemann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	688.700 €
	in der Ausgabe auf	688.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	424.500 €
	in der Ausgabe auf	424.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 87.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	315 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Hassendorf, den 23.02.2011

Gemeinde Hassendorf
Dreyer
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/114 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 30. April 2011

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	725.700 €
	in den Ausgaben auf	725.700 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	254.500 €
	in den Ausgaben auf	254.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Hellwege, den 23.02.2011

Gemeinde Hellwege
Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 30. April 2011

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalbe in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kalbe zeigt:
In Grün über aus dem Fußpunkt beidseitig strömenden silbernen (weißen) Wellen ein dreibogiges silbernes (weißes) Portal mit erhöhtem breiteren Mittelbogen, in dessen Mitte ein silbernes (weißes) Eichenblatt.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe, den 21.02.2011

Gemeinde Kalbe
Petersen (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.848.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.988.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.957.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.816.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	857.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.098.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.137.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.952.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.952.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.137.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	465 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 89 NGO).

Scheeßel, den 10. Februar 2011

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

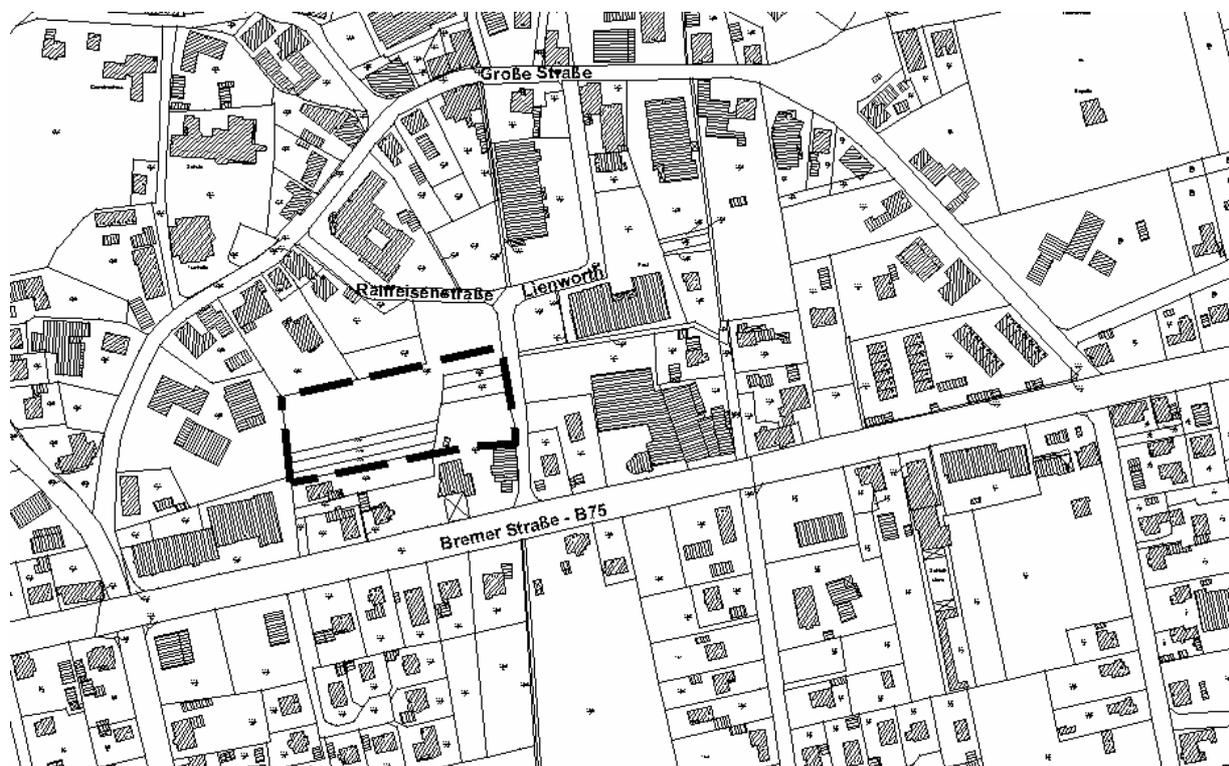
Scheeßel, den 30. April 2011

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Lienworth“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 18.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 60 „Lienworth“ (mit örtlichen Bauvorschriften), bestehend aus der Planzeichnung, Gestaltungsplan und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, die Begründung und der Gestaltungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 29.04.2011

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 28.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.161.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.261.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	11.900 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.098.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.167.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	151.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.249.900 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.317.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 183.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 29.03.2011

Gemeinde Wilstedt
Nase
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 30. April 2011

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8